

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/bfh-keine-anrechnung-auslaendischer-erbschaftsteuer-auf-inlandsvermoegen-bei-fehlen-eines-doppelbesteuerungsabkommens-.html>

02.08.2013

Erbschaftsteuer

BFH: Keine Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer auf Inlandsvermögen bei Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens

Die Erbschaftssteuer, die ein ausländischer Staat auf den Erwerb von Kapitalvermögen erhebt, das ein inländischer Erblasser in dem Staat angelegt hatte, ist bei Fehlen eines DBA weder auf die deutsche Erbschaftssteuer anzurechnen, noch als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen. Die Doppelbesteuerung kann durch Billigkeitsmaßnahmen gemildert werden.

Sachverhalt

Die Klägerin hat ihren Wohnsitz in Deutschland und ist Miterbin eines im Jahr 2000 von Todeswegen erworbenen Kapitalvermögens – Bankguthaben und festverzinsliche Wertpapiere –, das in Deutschland und Frankreich angelegt war. Die Erblasserin hatte ihren Wohnsitz in Deutschland. Für das in Frankreich angelegte Kapitalvermögen erhob Frankreich Erbschaftsteuer nach einem Steuersatz von 55 %. Das Finanzamt setzte die deutsche Erbschaftsteuer entsprechend fest und rechnete die französische Erbschaftsteuer nicht auf die deutsche Erbschaftsteuer an und zog sie auch nicht von deren Bemessungsgrundlage ab. Wegen sachlicher Unbilligkeit erließ es einen Teil der Erbschaftsteuer. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Entscheidung

Der BFH hat die Auffassung des FA und des Finanzgerichts bestätigt. Danach bleibt die französische Erbschaftsteuer bei der Festsetzung der deutschen Erbschaftsteuer unberücksichtigt.

Auf Grund der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Buchst. a ErbStG) unterliegt das in Frankreich angelegte Kapitalvermögen der deutschen Erbschaftsteuer und die französische Erbschaftsteuer ist nicht auf die deutsche anzurechnen.

Bei Erwerbern, die in einem ausländischen Staat mit ihrem Auslandsvermögen zu einer deutschen Erbschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen worden sind und der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inland hatte, ist auf Antrag die ausländische Steuer insoweit auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen, als das Auslandsvermögen auch der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, sofern nicht ein DBA anzuwenden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 Buchst. a ErbStG). Bei dem in Frankreich durch die Erblasserin angelegten Kapitalvermögen handelt es sich nicht um Auslandsvermögen i.S. des § 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG i.V.m. § 121 BewG.

Unionsrecht, insbesondere durch Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, steht einer Mehrbelastung des Erben durch die Erbschaftsteuer nicht entgegen. Hierzu hat der EuGH in einem Urteil vom 12.02.2009 Stellung genommen. Auch das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention verlangen nicht, dass die ausländische Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet oder als Nachlassverbindlichkeit von deren Bemessungsgrundlage abgezogen werden muss.

Die französische Erbschaftsteuer ist auch nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar. Die von dem Erwerber zu entrichtende eigene Erbschaftsteuer ist nicht abzugsfähig (§ 10 Abs. 8 ErbStG). Dies gilt sowohl für die Erbschaftsteuer nach dem ErbStG, als auch für ausländische Steuern, die der deutschen Erbschaftsteuer entsprechen.

Eine übermäßige, konfiskatorische Steuerbelastung durch die Doppelbesteuerung kann zu Billigkeitsmaßnahmen nach §§ 163, 227 AO führen. Dies spielte im vorliegenden Fall jedoch keine Rolle, da Billigkeitsmaßnahmen nicht Gegenstand des Verfahrens waren.

Anmerkungen

In Bezug auf Frankreich hat sich die Rechtslage durch das am 03.04.2009 in Kraft getretene Abkommen zwischen der BRD und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen geändert. Die Entscheidung ist jedoch für die Fälle bedeutend, in denen es keine solchen Doppelbesteuerungsabkommen gibt.

Betroffene Norm

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S.1 i.V.m. S. 2 Buchst. a ErbStG, § 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG, § 10 Abs. 8 ErbStG, § 121 Nr. 7 S. 2 BewG
Streitjahr 2000

Vorinstanz

[Finanzgericht Baden-Württemberg](#), Urteil vom 21.12.2011, 7 K 1935/10, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 19.06.2013, [II R 10/12](#)

Weitere Fundstellen

EuGH, Urteil vom 12.02.2009, [C-67/08](#), [Margarete Block](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.